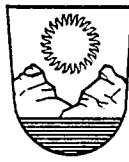


GEMEINDE



INNERTHAL SZ

---

FRIEDHOFREGLEMENT  
DER GEMEINDE INNERTHAL

---

# I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Seite

## I. ALLGEMEINES

|                           |   |
|---------------------------|---|
| Zuständige Organe         | 1 |
| Begräbnisstätte           | 1 |
| Gebührenordnung           | 1 |
| Einteilung des Friedhofes | 2 |
| Bestattungskontrolle      | 2 |

## II. BESTATTUNGSORDNUNG UND GRÄBERGESTALTUNG

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| Bestattungsordnung              | 2 |
| Grösse der Gräber               | 2 |
| Grabdenkmäler                   | 3 |
| Unterhalt und Pflege der Gräber | 3 |
| Grabesruhe                      | 3 |
| Räumung der Gräber              | 3 |
| Friedhofruhe und Ordnung        | 3 |

## III. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

|                   |   |
|-------------------|---|
| Beschwerden       | 4 |
| Inkraftsetzung    | 4 |
| Strafbestimmungen | 4 |

## IV. ANHANG

|                  |   |
|------------------|---|
| Gebührenregelung | 5 |
|------------------|---|

## **FRIEDHOFREGLEMENT**

der Gemeinde Innerthal vom ..... **8. April 1994** .....

Die Gemeindeversammlung Innerthal erlässt, gestützt auf die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990, das nachstehende Friedhofreglement:

### **Art. 1 Zuständige Organe, Kompetenzen und Verfügungen**

- 1 Der Gemeinderat führt die Aufsicht über das Bestattungswesen und den öffentlichen Friedhof.
- 2 Er übt diese Aufsicht in der Regel durch die Friedhofskommission aus.
- 3 Die Friedhofskommission, in dringenden Fällen deren Präsident, besorgt alle Geschäfte im Friedhof- und Bestattungswesen, soweit hierzu keine andere Behörde zuständig ist.
- 4 Sind Verfügungen zu treffen, so stellt die Friedhofskommission Bericht und Antrag an den Gemeinderat.

### **Art. 2 Begräbnisstätte**

- 1 Der öffentliche Friedhof der Gemeinde Innerthal befindet sich bei der Pfarrkirche und ist die allgemeine Begräbnisstätte für alle in der Gemeinde niedergelassenen Personen. Er steht im Eigentum der Pfarrkirchenstiftung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Innerthal. Durch einen öffentlichrechtlichen Vertrag von 1994 ist der Betrieb und der Unterhalt der politischen Gemeinde übertragen worden.
- 2 Nicht in der Gemeinde niedergelassene Personen dürfen auf dem Friedhof Innerthal mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates Innerthal beigesetzt werden, sofern die im Anhang festgelegten Gebühren entrichtet werden.

### **Art. 3 Gebührenordnung**

- 1 Verstorbene Einwohner, welche beim Todestag in der Gemeinde Innerthal den gesetzlichen Wohnsitz hatten, werden auf dem Friedhof unentgeltlich beigesetzt.

In den Leistungen der Gemeinde sind enthalten:

- Transport- und Sargkosten bis zu einem vom Gemeinderat festgesetzten Maximalbetrag
  - Aufbahrung im Katafalk der Leichenhalle
  - Erdbestattung
  - Kremationskosten bis zu einem vom Gemeinderat festgesetzten Maximalbetrag
  - Reihen- oder Urnengrab
- 2 Bei der Bestattung Auswärtiger in der Gemeinde Innerthal erhebt der Gemeinderat die im Anhang dieses Reglementes vorgesehene Gebühr.

3. Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühren festzulegen und sie der Teuerung anzupassen.

#### **Art. 4 Einteilung des Friedhofes, Plan**

- 1 Der Friedhof wird in Erwachsenen-, Kinder- und Urnengräber eingeteilt. Zudem steht ein Gemeinschaftsgrab zur Verfügung.
- 2 Ein Uebersichtsplan der Friedhofanlage legt die Einteilung verbindlich fest. Jedes Grab ist mit einer Nummer zu versehen.
- 3 Die Grabstätten bei der Kirche sind für die hochwürdige Geistlichkeit bestimmt.

#### **Art. 5 Bestattungskontrolle**

- 1 Ueber die Bestattungen wird vom Zivilstandsamt Innerthal ein Verzeichnis geführt. Es enthält die Nummer des Grabes, den Vor- und Familienname des Verstorbenen, dessen Geburts- und Sterbedatum sowie den Tag der Bestattung.

#### **Art. 6 Bestattungsordnung**

- 1 Auf dem Friedhof Innerthal muss bei Erdbestattung in ununterbrochener Reihenfolge beerdigt werden.
- 2 In jedem Grab darf nur eine Leiche bestattet werden. Der Bezirksarzt kann Ausnahmen bewilligen.
- 3 Die Urnen kremierter Personen werden auf dem Urnenfriedhof in ununterbrochener Reihenfolge beigesetzt.
- 4 Urnen dürfen auch in bereits belegte Erdbestattungsgräber der gleichen Familie oder nahestehender Personen beigesetzt werden, sofern die Grabesruhe für diese Gräber noch mindestens zehn Jahre dauert.
- 5 Die Urnen müssen so beschaffen sein, dass sie sich im Boden vollständig abbauen.
- 6 Im Gemeinschaftsgrab kann die Asche kremierter Verstorbener ohne Denkmal beigesetzt werden.

#### **Art. 7 Grösse der Gräber**

- 1 Die Grabmasse betragen (Länge x Breite)
  - a)- Gräber Erwachsene 200 x 90 cm
  - Gräber für Kinder 180 x 60 cm
  - Gräber für Kinder unter 6 Jahre 100 x 50 cm
  - Urnengräber 100 x 80 cm
  - b)- Tiefe bei Erdbestattung 120 cm
  - c)- Tiefe bei Urnenbestattung 60 cm
  - d)- Zwischenraum zwischen zwei Gräbern 30 cm

### **Art. 8 Grabdenkmäler**

- 1 Jedes Grab ist mit einem Grabdenkmal zu versehen.
- 2 Für die Grabdenkmäler gelten folgende Richtmasse:  
Höhe 90 cm ab Boden, Breite 45 cm (Bei Kinder- und Urnen-  
gräbern: Höhe 60 cm ab Boden, Breite 35 cm)
- 3 Das Grabdenkmal ist frühestens nach sechs Monaten und  
spätestens ein Jahr nach der Bestattung zu erstellen.

### **Art. 9 Unterhalt und Pflege der Gräber**

- 1 Unterhalt und Pflege der Gräber sind Sache der Angehörigen  
der Verstorbenen
- 2 Kränze und Gestecke mit Frisch-Blumen sind spätestens  
6 Wochen nach der Bestattung zu entfernen.
- 3 Die Bepflanzung mit Blumen und Sträuchern ist bis zur Grabmal-  
höhe gestattet. Diese darf nicht über das Grab hinausragen.
- 4 Die Friedhofkommission ordnet die Besorgung von vernach-  
lässigten Gräbern an. Die Kosten werden den Angehörigen  
belastet.
- 5 Sofern der/die Verstorbene mittellos war und dessen/deren  
Angehörige zahlungsunfähig sind, kommt die Gemeinde für die  
Besorgung des Grabes auf.

### **Art. 10 Grabesruhe**

- 1 Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattung zwanzig Jahre, bei  
Urnenbestattung zehn Jahre.
- 2 Der Gemeinderat kann mit Zustimmung des Bezirksarztes die  
Grabesruhe im Einzelfall verkürzen.

### **Art. 11 Räumung der Gräber**

- 1 Der Gemeinderat ordnet auf Antrag der Friedhofkommission die  
Räumung der Gräber an. Die Verfügung wird in angemessener  
Weise veröffentlicht.
- 2 Wenn die Abräumung der Gräber nicht von den Angehörigen vor-  
genommen oder veranlasst wird, erfolgt die Abräumung durch die  
Gemeinde, gegen Bezahlung einer Gebühr nach Aufwand, zulasten  
der Angehörigen.

### **Art. 12 Friedhofruhe und Ordnung**

- 1 Jedes Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art ist  
verboten, sofern es sich nicht um Materialtransporte für die  
Erstellung und den Unterhalt der Grabdenkmäler oder der Anlage  
handelt.

- 2 Jeder Lärm soll auf dem Friedhof als eine Stätte der Ruhe vermieden werden.
- 3 Abfälle aller Art sind in den dafür bestimmten Behältern zu deponieren.

**Art. 13 Beschwerden**

- 1 Ueber Beschwerden aus der Anwendung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat Innerthal
- 2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

**Art. 14 Inkraftsetzung**

- 1 Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 2 Mit dessen Inkrafttreten werden sämtliche damit im Widerspruch stehende Erlasse aufgehoben.

**Art. 15 Strafbestimmungen**

- 1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz mit Haft oder Busse bestraft.

8858 Innerthal, den **8. April 1994** .....

IM NAMEN DES GEMEINDERATES INNERTHAL:

Der Gemeindepräsident:



Heinz Bamert-Reber

Der Gemeindeschreiber:



Marcel Buchmann-Kälin

An der Gemeindeversammlung genehmigt am: **8. Mai 1994** .....

Vom Regierungsrat genehmigt: **14. Juni 1994 (RRB Nr. 1039)** .....

ANHANG ZUM FRIEDHOFREGLEMENT DER GEMEINDE INNERTHAL

**Gebührenregelung (Art. 2, Abs. 2, und Art. 3, Abs. 2);**

Dieser Anhang regelt die Gebühren im Zusammenhang mit Bestattungen von nicht in Innerthal niedergelassenen Personen:

**Erdbestattung:** Fr. 500.--

**Urnenbestattung:** Fr. 300.--

Urnen in bestehenden Gräbern: Fr. 150.--

Streuen von Asche (Art. 10/1): Fr. 150.--

Die Kosten für Kremation, Leichentransport, Sarg, Grabkreuz, Kerzen, etc. gehen zu Lasten der Angehörigen.